

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
der Verbandsgemeinde St. Goar – Oberwesel vom 27.03.2001**

in der Fassung der 1. Änderung vom 04.09.2001

Aufgrund der §§ 1, Abs. 1, 9 Abs. 1, 26, 31 Abs. 1, 33, 35 – 38, 40 und 41 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der derzeitigen Fassung (BS 2012-1), erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar-Oberwesel als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde St. Goar – Oberwesel mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2000 sowie nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier am 28.12.2000 folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege, Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. in aggressiver oder störender Form zu betteln und andere Personen hierdurch zu beeinträchtigen ,
 2. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch das Wohl anderer Personen zu beeinträchtigen,
 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen.
 7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen,
 8. Kraftfahrzeuge mit einem Schlauch abzuspitzen, es sei denn, es handelt sich um hierfür genehmigte Flächen,
 9. in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr zu nächtigen, wenn dies dem jeweiligen Widmungszweck zuwiderläuft oder zu einer konkreten

Beeinträchtigung Dritter oder zu einer Verunreinigung führt,
- 2 -

- 2 -

10. Hydranten, Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- und sonstigen Anlagen vermitteln, zu verdecken oder zuzustellen. Die Bestimmung des § 12 Abs. 3 Ziffer 7 der Straßenverkehrsordnung sowie des § 33 Abs. 2 der Landesbauordnung bleibt von dieser Regelung unberührt,
11. Tauben zu füttern.

Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. diese mehr als verkehrsüblich zu verunreinigen. Eine eingetretene Verunreinigung hat der Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
2. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
3. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
4. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielflächen, Bolzplätze, Liegewiesen oder Grillplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,
5. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerbliche Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
6. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
7. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrrädern zu befahren,
8. Kraftfahrzeuge zu parken, abzustellen, zu reinigen, zu warten oder zu reparieren,
9. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
10. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz einer aus gartenpflegerischen Gründen ausgesprochenen Sperre zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
11. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
12. Kinderspielflächen durch Personen zu benutzen, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben. Ausgenommen hiervon sind Begleitpersonen,
13. Kinderspielflächen zum Schutz der Anwohner vor übermäßiger Lärmbelästigung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr zu benutzen.

(3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anla-

gen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

- 3 -

- 3 -

- (4) Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Ziffer 6) kann nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht.
- (5) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.

§ 3

Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder den Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Das Verbot, in öffentlichen Anlagen Fußwege zu befahren, Kraftfahrzeuge zu parken bzw. abzustellen, Wegsperrern zu beseitigen bzw. zu verändern, Einfriedungen und Sperrern zu überklettern sowie sich außerhalb einer evtl. Öffnungszeit aufzuhalten, gilt nicht für das Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar – Oberwesel, der Städte und Ortsgemeinden, soweit die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten dies erfordert und nicht schon eine spezialgesetzliche Ermächtigung gegeben ist.

§ 5

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 in aggressiver oder störender Form bettelt und andere Personen hierdurch beeinträchtigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch das Wohl anderer Personen beeinträchtigt,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt,

6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielplätze, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
- 4 -
- 4 -
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 an nicht hierfür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 8 Kraftfahrzeuge auf hierfür nicht genehmigten Flächen mit einem Schlauch abspritzt,
 9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 9 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nächtigt, wenn dies dem jeweiligen Widmungszweck zuwiderläuft oder zu einer konkreten Beeinträchtigung Dritter oder zu einer Verunreinigung führt,
 10. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 10 Hydranten, Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- und sonstigen Anlagen vermitteln, verdeckt oder zustellt,
 11. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 11 Tauben füttert
 12. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage nicht anleint und
 13. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Anlagen mehr als verkehrsüblich verunreinigt bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Liegewiesen oder Grillplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerbliche Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Kraftfahrzeuge parkt, abstellt, reinigt, wartet oder repariert,
 9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert,
 10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 10 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz einer aus gartenpflegerischen

- Gründen ausgesprochenen Sperre benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 11 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,
 12. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 12 Kinderspielplätze benutzt, obwohl er das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat und nicht Begleitperson einer berechtigten Person ist,
- 5 -
- 5 -
13. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 13 Kinderspielplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr oder Grillplätze in der Zeit von 24.00 Uhr bis 08.00 Uhr benutzt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 2. entgegen des § 2 Abs. 5 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe für die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
 3. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffern 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 sowie § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 38 Nr. 2 des Polizei – und Ordnungsbehördengesetzes i.V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) die Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar – Oberwesel.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 10 Jahre.
- (3) Die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf Wirtschaftswegen der Verbandsgemeinde St. Goar – Oberwesel vom 30.08.1993 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.



Oberwesel, den 27.03.2001

Verbandsgemeindeverwaltung
St. Goar-Oberwesel

(DS)

(Wolfgang Schmitt)
Bürgermeister